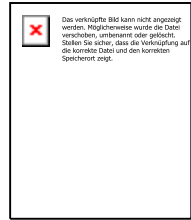


Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



ANFRAGE

3-1139/07-KT

für die öffentliche Sitzung

Kreistag

10.12.2007

Einreicher: Haase, Rudolf Dr.
Fraktion DIE LINKE.Fraktion

Betr.: Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE.Fraktion zur Arbeitsweise der ARGE

Sachverhalt:

Die Probleme bei der Umsetzung der Hartz IV-Gesetzgebung nehmen seit Einführung Anfang 2005 nicht ab, sondern nehmen teilweise in nicht zu tolerierendem Ausmaße zu. Die negativen Erfahrungen, die dabei auftreten, werden von Rechtsanwälten für Sozialrecht, von den Arbeitslosen- und anderen Wohlfahrtsverbänden in vielfältiger Form öffentlich artikuliert. Die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Hartz IV-Gesetzgebung ergeben sich auch in einer außergewöhnlichen und dramatisch angestiegenen Belastungssituation bei den Sozialgerichten. Auch in meiner Abgeordnetensprechstunde konnte ich mich mit einer Vielzahl von Problemen von ALG II-Betroffenen auseinandersetzen. Die Ursachen für diese kritikwürdige Bestandsaufnahme bestehen in einer unzureichenden Qualität in der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften, einschließlich der in unserem Kreis, in deren Konstrukt und in dem nicht handelbaren Organisationssystem.

- Die ARGE ist nicht ausreichend mit fachkundigem Personal ausgestattet. Die Mitarbeiter empfehlen häufig, aus Überlastung das Sozialgericht anzurufen. Die Sachbearbeitung beginnt dann praktisch vor Gericht.
- Die Bediensteten der ARGE verfügen nicht nur in Einzelfällen über keine ausreichenden Kenntnisse im Sozialrecht. Das ist auch dadurch der Fall, weil oft auf Überhang-Personal zurückgegriffen wurde.
- Die Hilfesuchende finden keinen kompetenten Ansprechpartner. In den Callcentern können meist zur Sache keine Auskünfte erteilt werden. Telefonischer Kontakt des Antragstellers zu seinem Sachbearbeiter ist nicht möglich und auch ausdrücklich nicht gewollt. Bei beantragten Vorsprachen gibt es lange Wartezeiten. Der Weg zum Sozialgericht ist deutlich effektiver. Auch bei eindeutiger Rechtslage ist die Widerspruchsstelle in der ARGE nur in Absprache mit der Leistungsstelle befugt, Abhilfe zu schaffen. Die Leistungsabteilungen wiederum sind nicht gewillt und wohl auch nicht befugt, nach Ergehen der Bescheide Abhilfe zu leisten.
- Häufig gehen Akten von Antragstellern verloren. Abheftungen erfolgen weder nach zeitlichen oder nach einem sonstigen Zusammenhang. Bei der normalen Bearbeitung wird keine einheitliche Akte geführt. Den handelnden Personen steht nur jeweils ein

Teil der Unterlagen zur Verfügung.

- Zahlungsanweisungen belegen nicht den tatsächlichen Geldfluss.
- Die §§ 35,43,44,45,48 des SGB X werden u. a. kaum beachtet oder angewendet, um ein Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Die oben beschriebenen Erfahrungen besitzen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sind aber auch keine Einzelercheinungen. Das zeigen die überdurchschnittlich vielen Widersprüche und die sich weiter anschließenden rechtlichen Verfahren. Die hier angesprochenen Probleme sind zu einem großen Teil hausgemacht, sowohl in Fragen der Bürokratie und des Ordnungssystems, als auch in der Verfahrensweise der Umsetzung der Gesetzgebung. Leider wird dadurch das Ansehen einer großen Anzahl von engagierten und sachkundigen Mitarbeitern in der ARGE insgesamt beschädigt.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus dieser unbefriedigenden Situation nach fast drei Jahren des Bestehens der ARGE?
2. Welche Anweisungen für die Arbeit der Leistungsabteilungen der ARGE bestehen bei der Prüfung der Aufhebbarkeit bereits ergangener Verwaltungsakte? Werden die bereits erlassenen Bescheide so lange aufrecht erhalten, bis eine gerichtliche Überprüfung vorliegt?
3. Werden Entscheidungen allein nach der materiellen Rechtslage und nicht unter Berücksichtigung der Regelungen nach dem SGB X getroffen?
4. Befinden sich die Handlungsanweisungen der Kreisverwaltung bezüglich der Unterkunftskosten (hier die gestiegenen Energie- und Heizungskosten) aufgrund von diesbezüglichen Gerichtsurteilen auf dem aktuellen Stand ?
5. Innerhalb der Regelsätze für die AIG-II-Bezieher werden für Strom 20,74 €/je Person und Monat eingestellt. Da durch die Energiepreiserhöhungen dieser Betrag nicht mehr ausreicht (Preiserhöhungen aller Branchen und bei den Lebenshaltungskosten werden mit den Energiepreiserhöhungen begründet), sind die darüber liegenden Kosten mit den Unterkunftskosten auszugleichen. (Urteile von Landessozialgerichte liegen bereits vor). Das gleiche Problem besteht bei den Kosten für die Warmwasserbereitung.
Wie trägt die ARGE diesem Umstand in Zukunft Rechnung?
6. In den Bescheiden für die Festlegung der Unterkunftskosten bei Einfamilienhäusern werden in der Regel keine Instandsetzungspauschalen eingestellt und lediglich auf Nachfrage, Widersprüche oder erst aufgrund gerichtlicher Verfahren berücksichtigt. Welche Anweisungen bestehen seitens der Kreisverwaltung, damit die ARGE diesen Anspruch in der Regel berücksichtigt?
7. In der Argumentation über die Angemessenheit von Unterkunftskosten werden neben einer zugemessenen Wohnungsgröße nach wie vor Mietpreisstufen I, II, III nach § 8 WGG angewendet. Diese Bewertung über eine maximal zulässige Miethöhe sind nach rechtlicher Überprüfung offensichtlich nicht mehr haltbar. Werden die Handlungsanweisungen der Kreisverwaltung der geänderten Rechtsgrundlage angepasst?

Luckenwalde, den 15.10.2007

gez. Dr. Rudolf Haase
Mitglied der Fraktion
DIE LINKE.Fraktion